

# Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts

Baumann / Sikora

3. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-77135-4  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

– soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – im Zweifel entsprechend.<sup>402</sup> Wenn die Mitgliederversammlung durch die Delegiertenversammlung ersetzt wird, muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder ausreichend und gleichmäßig repräsentiert werden.<sup>403</sup> Ausführlich zur Delegiertenversammlung → § 7 Rn. 279 ff.

Bei Einrichtung einer Delegiertenversammlung muss die Satzung deren **Aufgaben** genau festlegen und auch regeln, aus welchen Personen sich die **Delegiertenversammlung** zusammensetzt und wie die einzelnen Mitglieder bestimmt werden, wie viele Delegierte es gibt und wer sie wählt. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass alle Gruppierungen innerhalb eines Vereins berücksichtigt werden. So kann die Satzung bei einem Verein mit zehn Abteilungen etwa vorsehen, dass – unabhängig von der Größe der Abteilungen – zehn Delegierte zu wählen sind. Dies führt dazu, dass eine kleinere Abteilung mit weniger Mitgliedern ebenso repräsentiert wird wie eine größere Abteilung. Soll dagegen möglichst jedes Mitglied gleich in der Delegiertenversammlung repräsentiert werden, kann auch eine Anzahl an Delegierten vorgesehen werden, die sich an der Größe der jeweiligen Abteilung orientiert (etwa pro 100 Mitglieder ein Delegierter). Hier ist der Satzungsgeber frei, auch eine Höchstanzahl an Mitgliedern, die rechnerisch auf einen Delegierten entfallen dürfen, besteht grundsätzlich nicht. So wurde in der Rechtsprechung die Mitgliedschaft eines aus ca. 70.000 Mitgliedern bestehenden Vereins durch 15 gewählte Vertreter als ausreichend repräsentiert angesehen.<sup>404</sup>

Es ist aber **nicht** möglich, die Satzungsänderungskompetenz auf **einen vereinsfremden Dritten** zu übertragen. Dies widerspräche dem Grundsatz der Vereinsautonomie und würde zu einer nicht zulässigen Selbstentmündigung der Mitgliederversammlung führen.<sup>405</sup> Möglich ist es aber, die Satzungsänderung von der **Zustimmung** eines bestimmten Mitglieds oder der **Genehmigung eines Dritten** abhängig zu machen.<sup>406</sup> Bei nichtreligiösen Vereinen muss der Mitgliederversammlung aber zumindest die sog. Kompetenzkompetenz verbleiben; darunter ist die Möglichkeit zu verstehen, das Einflussrecht des Dritten im Wege der Satzungsänderung – ohne dessen Zustimmung – wieder zu beseitigen.<sup>407</sup>

**Zustimmungsrechte Dritter** spielen vor allem bei kirchlichen Vereinen eine große Rolle. Bei diesen sind aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung (Art. 4 GG iVm Art. 137 Abs. 2, Abs. 4 WRV) weitergehende Einschränkungen der Vereinsautonomie möglich, weshalb hier Zustimmungsvorbehalte kirchlicher Gremien zulässig sind. Die Grenze zur völligen Fremdbestimmung ist aber dann überschritten, wenn Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Vereins nicht nur hinsichtlich der religionsrechtlich bedingten hierarchischen Einordnung, sondern darüber hinaus in weitem Umfang ausgeschlossen wird.<sup>408</sup> Diese Grundsätze gelten auch für religiös oder kirchlich orientierte Vereine, die sich zwar nicht als Teilgliederung einer Religionsgemeinschaft verstehen, aber sich eng an eine solche anlehnen und deshalb in vergleichbarer Weise einen Widerspruch zu deren religiösen Prinzipien vermeiden wollen.

#### Beispiel:

Die Satzungsbestimmung eines religiösen Vereins, wonach Änderungen der Satzung, die den Vereinszweck, die Organzusammensetzung und -zuständigkeit oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche ändern, der Zustimmung eines kirchlichen Gremiums bedürfen, berühren nicht den Kernbereich der Vereinsautonomie und sind wirksam.<sup>409</sup>

<sup>402</sup> LG Frankfurt a. M. ZIP 1983, 1336.

<sup>403</sup> LG Frankfurt a. M. ZIP 1985, 213 (219); Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein Rn. 216a.

<sup>404</sup> LG Frankenthal RNotZ 2007, 478.

<sup>405</sup> OLG Frankfurt a. M. NJW 1983, 2576.

<sup>406</sup> OLG Düsseldorf NZG 2009, 1227; KG Rpfleger 1974, 394; BayObLG Rpfleger 1979, 416.

<sup>407</sup> BeckOK BGB/Schöpfung BGB § 33 Rn. 5; ob dies auch für religiöse Vereine gilt, wurde von OLG Düsseldorf NZG 2009, 1227 offen gelassen.

<sup>408</sup> BVerfGE 83, 341 = NJW 1991, 2623.

<sup>409</sup> OLG Düsseldorf NZG 2009, 1227.

## 2. Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmehrheit

- 190 Gemäß § 33 Abs. 1 BGB ist zu einem **Beschluss**, der eine Änderung der Satzung enthält, eine **Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Von der gesetzlichen Regelung zur Abstimmungsmehrheit kann die Satzung entweder nach unten (zB einfache Mehrheit) oder nach oben abweichen oder weitere Zustimmungserfordernisse oder Vetorechte (zB zugunsten des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder) einführen.<sup>410</sup> Zur Einberufung der Mitgliederversammlung → § 7 Rn. 78.
- 190a Im Rahmen der Satzungsänderung können aber durchaus weitere (Mehrheits-) Erfordernisse eine Rolle spielen. Schreibt die Satzung für bestimmte Beschlüsse eine besondere Mehrheit vor, so bedarf auch eine Änderung dieses Erfordernisses eines Beschlusses mit derselben Mehrheit; ansonsten könnte das spezielle Mehrheitserfordernis umgangen werden.

### Beispiel:

Schreibt die Satzung vor, dass für die Auflösung des Vereins ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist, kann eine Satzungsänderung hingegen normalerweise mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, so ist für eine Satzungsänderung, mit welcher vom Einstimmigkeitserfordernis für den Auflösungsbeschluss abgewichen werden soll, ebenfalls ein einstimmiger Beschluss erforderlich.<sup>411</sup>

- 191 Ein bestimmtes **Quorum** ist für die **Beschlussfähigkeit** der Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Beschlussfähigkeit ist vielmehr dann gegeben, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde (→ § 7 Rn. 78). Ist dies der Fall, so ist Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.<sup>412</sup> Die Satzung kann aber bestimmte **Anforderungen an die Beschlussfähigkeit** stellen; so kann etwa vorgesehen werden, dass die Mitgliederversammlung nur bei einer bestimmten Anzahl an teilnehmenden Mitgliedern oder einem bestimmten **Prozentsatz** beschlussfähig ist. In diesem Fall bestimmt sich die Beschlussfähigkeit nach der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; ein in eigener Sache nicht stimmberechtigtes Mitglied ist bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.<sup>413</sup> Grundsätzlich kann die Satzung beliebige Anforderungen an das Beschlussfähigkeitsquorum stellen, wobei das Quorum nicht dazu führen darf, dass die Satzung **faktisch nicht mehr abänderbar ist**.

### Beispiel:

Dies ist dann der Fall, wenn die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder notwendig ist, tatsächlich aber in den vergangenen Jahren nur etwa 2 % der Mitglieder zur Versammlung erschienenen.<sup>414</sup>

- 192 Ein Beschluss, der unter Verstoß gegen ein satzungsmäßiges Quorum gefasst wurde, ist **nichtig**.<sup>415</sup>

### Hinweis:

Quoren für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sollen sicherstellen, dass wichtige Beschlüsse von einer tatsächlichen Mehrheit der Vereinsmitglieder getragen werden und nicht von der (zufälligen) Mehrheit der Mitglieder in der Versammlung. Dennoch können zu hohe Quoren die Beschlussfassung, insbesondere bei größeren Vereinen, erschweren. Eine Satzungsregel zu einem bestimmten Beschlussquorum ist

<sup>410</sup> MHdB GesR V/Wagner § 23 Rn. 26.

<sup>411</sup> OLG München NZG 2011, 904; Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein Rn. 138.

<sup>412</sup> OLG Zweibrücken FGPrax 2006, 229; Stöber/Otto Rn. 785.

<sup>413</sup> Burhoff Rn. 467.

<sup>414</sup> OLG Frankfurt a. M. Rpfleger 1981, 310.

<sup>415</sup> KG JW 1935, 715; Stöber/Otto Rn. 788.

daher allenfalls bei Vereinen, die nicht auf eine zu große Mitgliederzahl angelegt sind, empfehlenswert.

Sofern bestimmte Quoren vorgesehen werden, sollte zugleich geregelt werden, was passiert, wenn eine Mitgliederversammlung **wegen Nichterreichen des Quorums beschlussunfähig** ist. 193

Die Satzung kann vorsehen, dass bei Beschlussunfähigkeit eine **weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung** einzuberufen ist, die unter erleichterten Voraussetzungen bzw. ohne ein bestimmtes Quorum zu erreichen, beschlussfähig ist.<sup>416</sup> In diesem Fall muss aber die Einladung zur darauf folgenden Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diesen Umstand hinweisen. Die Mitglieder müssen gewarnt sein, dass in der nunmehr anstehenden Versammlung die angekündigten Beschlüsse ohne Quorum gefasst werden können. Grundsätzlich kann die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung erst nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgen.<sup>417</sup> 194

Die Satzung kann aber auch vorsehen, dass mit der **(ursprünglichen) Einladung zugleich eine Eventualeinladung** zur zweiten Mitgliederversammlung **verbunden wird**, die im Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung nach Ablauf einer kurzen Wartezeit abgehalten wird (**Eventualeinberufung**). Ist die Möglichkeit nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen, dann scheidet die Möglichkeit der Eventualeinberufung aus.<sup>418</sup> Sieht die Satzung vor (bzw. ergibt sich durch deren Auslegung), dass eine Wiederholungsversammlung erst einberufen werden kann, wenn wegen mangelnder Teilnehmer ein Beschluss nicht gefasst werden konnte, dann ist eine Eventualeinberufung gleichzeitig mit der ersten Einberufung unzulässig.<sup>419</sup> Dazu auch → § 7 Rn. 99. 195

#### Formulierungsbeispiel: Beschlussfähigkeit (Satzungsbestandteil) 196

##### § 4. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss zeitnah eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. [Alt. (*Möglichkeit der Eventualeinberufung*): Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend oder vertreten ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.]

### 3. Stimmrecht, Stimmabgabe

Das Stimmrecht ist das wichtigste mitgliedschaftliche Recht eines Vereinsmitglieds. Grundsätzlich steht jedem Mitglied das gleiche Stimmrecht zu. Die Satzung kann im Falle der Existenz mehrerer Mitgliederklassen das Stimmrecht für bestimmte Mitglieder (außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder) ausschließen.<sup>420</sup> Ebenso ist es möglich, dass die Satzung gewissen Mitgliedern oder -gruppen (etwa den Gründungsmitgliedern) **Mehrstimmrechte** einräumt. Auch eine Satzungsregelung, 197

<sup>416</sup> BGH NJW-RR 1989, 376; BayObLG FGPrax 2002, 266.

<sup>417</sup> BGH NJW 1998, 1317 zur GmbH.

<sup>418</sup> OLG Köln Rpfleger 2009, 237; generell kritisch zur Zulässigkeit einer Eventualeinladung Stöber/Otto Rn. 789.

<sup>419</sup> OLG Düsseldorf NZG 2015, 1321; LG Nürnberg-Fürth Rpfleger 1990, 427.

<sup>420</sup> Anderes kann bei Vereinen ohne Aufnahmefreiheit bestehen (→ § 16 Rn. 244); hier sind Stimmrechtsbeschränkungen nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig, BGH NJW 1989, 1724 (1726).

wonach das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung **von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängt**, wird allgemein als zulässig angesehen.<sup>421</sup>

- 198 Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich die **Abstimmungsform** frei festlegen, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Wenn weder die Satzung noch die Mitgliederversammlung die Abstimmungsform festlegen, entscheidet der Versammlungsleiter zu Beginn der Abstimmung.<sup>422</sup> Die Satzung kann aber auch nur für einzelne, besonders wichtige Abstimmungen (zB Vorstandswahl, Satzungsänderungen) die Form festlegen, die Entscheidung im Übrigen der Mitgliederversammlung bzw. dem Versammlungsleiter überlassen. Weder Abstimmungen noch Wahlen verlangen eine **geheime Abstimmung**, auch nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Stellt also ein oder mehrere Vereinsmitglieder einen Antrag auf eine geheime Abstimmung, dann ist der Versammlungsleiter grundsätzlich nicht verpflichtet, diesem Antrag nachzukommen.<sup>423</sup> Er muss diesen Antrag auch nicht zur Abstimmung stellen.<sup>424</sup> Allerdings kann die Satzung den Mitgliedern ein solches Antragsrecht ausdrücklich zubilligen. Vorgesehen werden kann entweder ein direktes Antragsrecht der Mitglieder, das im Falle der Geltendmachung unmittelbar zu befolgen ist. Alternativ kann die Mitgliederversammlung zunächst darüber entscheiden, ob geheim gewählt werden soll oder nicht (vgl. auch → § 7 Rn. 177).

#### 199 Formulierungsbeispiel: Geheime Abstimmung (Satzungsbestandteil)



##### § 5. Beschlüsse

(1) Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies vor Beginn der Abstimmung verlangt. [Alt.: Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.]

200–202 [Einstweilen frei.]

- 203 Gemäß § 38 BGB ist die Vereinsmitgliedschaft nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Stimmabgabe erfolgt somit grundsätzlich höchstpersönlich. Eine **Vertretung (Stimmrechtsvollmacht)** ist nur zulässig, wenn diese ausdrücklich in der Satzung zugelassen wird. Einigkeit herrscht darüber, dass die Satzung vorsehen kann, dass sich ein Vereinsmitglied durch ein anders Mitglied vertreten lässt. Hierbei ist es auch möglich, dass ein Vereinsmitglied mehrere Mitglieder gleichzeitig vertritt.

- 204 Umstritten ist, ob die Satzung auch eine **Vertretung durch Nichtmitglieder** gestatten kann. Teilweise wird davon ausgegangen, dass eine Vertretung durch Nichtmitglieder mit dem Charakter eines Idealvereins unvereinbar sei, da es insoweit auf eine persönliche Identifikation mit den Vereinszielen ankomme.<sup>425</sup> Eine solche Sichtweise dürfte aber zu weit gehen.<sup>426</sup> Wenn die Satzung den Verein für die Mitwirkung von Nichtmitgliedern öffnet, signalisiert sie dadurch die Verträglichkeit von Dritteinfluss mit dem Charakter dieses Vereins. Daher ist davon auszugehen, dass die Satzung auch Stimmrechtsvollmachten an Dritte ausdrücklich vorsehen kann.<sup>427</sup> Formulierungsbeispiel zur Vollmacht → § 7 Rn. 201.

<sup>421</sup> Stöber/Otto Rn. 824; Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein Rn. 122. Anders die Rechtsprechung zur Wohnungseigentümergeinschaft: BGH MittBayNot 2011, 399.

<sup>422</sup> BGH NJW 1984, 1038 bzgl. bergrechtlicher Gewerkschaft; BGH NJW 1989, 1150 (1151); Reichert Rn. 1662ff.

<sup>423</sup> BGH NJW 1970, 46 betreffend Rechtsanwaltskammer.

<sup>424</sup> BGH NJW 1984, 1038.

<sup>425</sup> Palandt/Ellenberger BGB § 38 Rn. 3; Staudinger/Weick BGB § 26 Rn. 4.

<sup>426</sup> MüKoBGB/Arnold, 7. Aufl. 2015, BGB § 32 Rn. 32, der aber unwiderrufliche Stimmrechtsvollmachten für unzulässig hält.

<sup>427</sup> Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein Rn. 345; Stöber/Otto Rn. 826.

Die Satzung kann weitere Erfordernisse aufstellen, etwa eine schriftliche Vollmacht verlangen oder eine Höchstzahl an Vollmachtgebern festlegen, die vertreten werden können. Will der Stimmrechtsbevollmächtigte seine Vollmacht weitergeben (**Untervollmacht**), so muss dies ausdrücklich in der Satzung vorgesehen sein. Dies kann etwa dann praxisrelevant werden, wenn der Stimmrechtsbevollmächtigte die Versammlung frühzeitig verlassen muss.

#### Formulierungsbeispiel: Vertretung in der Mitgliederversammlung (Satzungsbestandteil)

206



#### § 4. Mitgliederversammlung

(5) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich höchstpersönlich. Eine Vertretung durch Dritte, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, ist zulässig. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte sich zu Beginn der Versammlung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht legitimieren. Die Erteilung von Untervollmachten ist zulässig.

#### 4. Abstimmungsmehrheit<sup>428</sup>

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Mehrheitsentscheid, das heißt die Zahl der gültig abgegebenen Ja-Stimmen muss größer sein als die der Nein-Stimmen (zur Abstimmungsmehrheit ausführlich → § 7 Rn. 164). Bei der Ermittlung der Mehrheit kommt es somit auf die **Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen** an (§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB). Bis zur Vereinsrechtsreform 2009 war aufgrund des Wortlautes der §§ 32, 33 BGB unklar, ob es für die Ermittlung der Mehrheit auf die abgegebenen Stimmen ankommt oder auf die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (was dazu geführt hätte, dass Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen faktisch als Nein-Stimme zu werten wären). Dieses unbillige Ergebnis wurde von der Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit abgelehnt und der Wortlaut der §§ 32, 33 BGB aF dahingehend verstanden, dass mit der Mehrheit der „erschiedenen Mitglieder“ lediglich gemeint sei, dass es nicht auf die Mehrheit der dem Verein angehörigen Mitglieder ankomme. Insoweit sollte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend sein.<sup>429</sup> Durch die Vereinsrechtsreform ist dies nunmehr in § 32 Abs. 1 S. 1 BGB, der auf die „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ abstellt, ausdrücklich niedergelegt.

#### Hinweis:

Zur Klarstellung sollte die Satzung stets eine Regelung zur Ermittlung der Abstimmungsmehrheit und zur Behandlung von Stimmenthaltungen oder ungültigen Stimmen enthalten. Die Satzung sollte Formulierungen, die auf die Mehrheit der „erschiedenen Mitglieder“ abzielt, vermeiden. Wenn eine Satzung vor 2009 errichtet wurde und auf die Mehrheit der „erschiedenen Mitglieder“ abstellt, so ist dies in der Regel dahingehend auszulegen, dass die Mehrheit nur aus den gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen ist. Dennoch sollte diese Formulierung berichtigt werden auf die Mehrheit der „abgegebenen Stimmen“.

Soweit das Gesetz abweichend davon eine bestimmte, qualifizierte Mehrheit der Stimmen verlangt (zB bei Satzungsänderungen) gelten die gemachten Ausführungen entsprechend, dh auch hier ist grundsätzlich die erforderliche Mehrheit aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidend; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen sind auch hier nicht mitzurechnen. Die Drei-Viertel-Mehrheit des § 33 Abs. 1 BGB ist dispo-

<sup>428</sup> Vgl. auch Keilbach DNotZ 1997, 846.

<sup>429</sup> So die hM: Palandt/Ellenberger BGB § 32 Rn. 7; BeckOK BGB/Schöpflin BGB § 32 Rn. 26; krit. Stöber/Otto Rn. 810.

tiv, so dass die Satzung die erforderliche Beschlussmehrheit mildern oder verschärfen kann. Die Satzung kann daher Einstimmigkeit vorsehen oder eine zwei Drittel bzw. eine einfache Mehrheit genügen lassen. Will die Satzung für satzungsändernde Beschlüsse oder generell abweichende Mehrheitserfordernisse einführen, so sollte klar zum Ausdruck kommen, auf welche Beschlüsse sich das Mehrheitserfordernis bezieht. Eine Satzungsregelung, wonach „alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst werden“, soll zwar auch für Satzungsänderungen gelten; um Unsicherheiten vorzubeugen, sollte dies klargestellt werden.<sup>430</sup>

- 209 Mehrheitsentscheid im Rahmen der „**einfachen**“ **Mehrheit** heißt, dass ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Bei **Stimmengleichheit** gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 210 Insbesondere bei Wahlvorschlägen aber auch bei sonstigen Abstimmungen sollte die Satzung deutlich zwischen der „**einfachen**“ und der „**relativen**“ **Mehrheit** differenzieren. Während die einfache Mehrheit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht, genügt es bei der „relativen“ Stimmenmehrheit, dass eine Abstimmungsalternative mehr Stimmen erhält als eine der anderen.<sup>431</sup> Soll es bei Wahlen auf die relative Stimmenmehrheit ankommen, so muss sich dies eindeutig aus der Satzung ergeben.<sup>432</sup>

#### Beispiel:

Bei einer Wahl entfallen auf A 10, auf B 7 und auf C 8 Stimmen. Demnach wäre A mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, da er die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist in der Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, dass der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt mangels abweichender Regelung die einfache Stimmenmehrheit gem. § 32 Abs. 1 S. 3 BGB. Demnach wäre kein Kandidat gewählt, weil keiner die vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen soll dabei nur zulässig sein, wenn dies ausdrücklich in der Satzung vorgesehen wurde.<sup>433</sup>

#### Hinweis:

In der Satzung sollten nicht alleine die Begrifflichkeiten (einfache, relative Stimmenmehrheit) verwendet werden. Um Unklarheiten zu beseitigen, sollte in einem erläuternden Nebensatz klargestellt werden, welche Mehrheit darunter zu verstehen ist, zB „Für die Wahl genügt die relative Stimmenmehrheit, das heißt der Kandidat ist gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt“.

- 211 Wenn die Satzung den Begriff der **absoluten Mehrheit** verwendet, so ist durch Auslegung zu ermitteln, wie dieser Begriff zu verstehen ist. In der Regel handelt es sich hierbei nur um einen anderen Ausdruck für einfache Mehrheit. Wenn damit etwas anderes gemeint sein sollte, muss dies in der Satzung zum Ausdruck kommen.
- 212 Die **Feststellung des Beschlussergebnisses** durch den Versammlungsleiter hat grundsätzlich keine konstitutive Wirkung. Fehler bei der Stimmenauszählung und Verkündung des Beschlussergebnisses beeinflussen also nicht den Beschlussinhalt. Der Beschlussinhalt richtet sich alleine nach dem, was die Mehrheit tatsächlich beschlossen hat. Allerdings kann die Satzung eine konstitutive Wirkung anordnen; dies muss aber ausdrücklich festgelegt worden sein. Eine allgemeine Satzungsregelung, wonach das Ergebnis der Abstimmung

<sup>430</sup> LG Mainz Beschl. v. 17.7.2008 – 8 T 122/08.

<sup>431</sup> OLG München NZG 2008, 351.

<sup>432</sup> BGHZ 106, 67 (72) = NJW 1989, 1212; BayObLG FGPrax 1996, 74 (75); Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein Rn. 208 aE; Reichert Rn. 1688.

<sup>433</sup> OLG Schleswig Rpfleger 2005, 317.

mung der Versammlung durch den Protokollführer bekannt gegeben wird, genügt dafür nicht. Eine solche Bestimmung legt nur den Verfahrensablauf bei der Wahl fest und ist nicht geeignet, der Verkündung des Wahlergebnisses eine weiter reichende rechtliche Wirkung zu verleihen.<sup>434</sup>

### 5. Anmeldung zum Vereinsregister

Die Satzungsänderung ist nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung 213 durch den **Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl** zum Vereinsregister anzumelden. Die Anmeldung muss in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

#### Hinweis:

Auch wenn mehrere (gemeinschaftlich vertretungsberechtigte) Vorstandsmitglieder unterzeichnen müssen, ist deren gleichzeitige Anwesenheit beim Notartermin nicht erforderlich. Die Anmeldung kann auch zu verschiedenen Zeiten unterzeichnet werden, dadurch erhöhen sich jedoch die Notarkosten.

Der Anmeldung ist der die Satzungsänderung enthaltende **Beschluss der Mitgliederversammlung** (also das Protokoll) sowie eine durch den Vorstand zu erstellende **vollständige Satzungsneufassung** – die nicht vom Vorstand unterschrieben sein muss<sup>435</sup> – in Abschrift **beizufügen** (§ 71 Abs. 1 S. 3 BGB). Das mit der Anmeldung einzureichende Protokoll muss in der Form erstellt sein, welche die Satzung für die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorsieht. Dabei reicht die Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses. Nach dem KG muss diese Abschrift nicht zusätzlich von den das originale Beschlussprotokoll unterzeichnenden Personen unterschrieben sein.<sup>436</sup> Bei der eingereichten neuen Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung oder, wenn ein solcher vollständiger Satzungswortlaut bisher noch nicht eingereicht wurde, mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen (§ 71 Abs. 1 S. 4 BGB). Eine notarielle Bescheinigung entsprechend § 54 GmbHG, § 181 AktG (Satzungsänderung bei der GmbH bzw. AG) ist zwar nicht vorgeschrieben, es kann jedoch den Vollzug der Anmeldung erleichtern, wenn der Vorstand eine entsprechende Versicherung in der Anmeldung abgibt.<sup>437</sup>

Die Änderung der nach § 64 BGB in das Vereinsregister einzutragenden Tatsachen 215 (**Name, Sitz, Vertretungsmacht des Vorstandes**) müssen in der **Anmeldung konkret bezeichnet** werden. Diesem Erfordernis ist jedoch bereits dann Genüge getan, wenn in der Anmeldung die geänderten Satzungsparagrafen nach Ziffer und Überschrift bezeichnet werden; einer inhaltlichen Wiedergabe der jeweiligen Satzungsänderung in der Anmeldung bedarf es hingegen nicht zwingend.<sup>438</sup> Bei sonstigen Änderungen sollte ein schlagwortartiger Hinweis auf den betroffenen Passus der Satzung vorgenommen werden. Jedoch darf bei den sonstigen Änderungen die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister nicht deshalb versagt werden, weil die Registeranmeldung keine – sei es auch nur schlagwortartige – Bezeichnung der betroffenen Satzungsbestimmung enthält.<sup>439</sup>

Das **Registergericht prüft** im Rahmen der Satzungsänderung zunächst, ob der Beschluss den gesetzlichen- und satzungsmäßigen Vorschriften genügt, wobei die Beachtung der formalen Ordnungsvorschriften (Form der Einberufung der Mitgliederversammlung 215a

<sup>434</sup> OLG München NZG 2008, 351.

<sup>435</sup> OLG Hamm RNotZ 2010, 665.

<sup>436</sup> KG NZG 2015, 1365.

<sup>437</sup> Nach OLG Düsseldorf RNotZ 2010, 477 ist das Registergericht gleichwohl nicht berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu fordern.

<sup>438</sup> OLG Nürnberg MittBayNot 2015, 59.

<sup>439</sup> OLG Nürnberg NZG 2012, 1155.

oder Abstimmungsverfahren) nur zu prüfen sind, wenn im Einzelfall begründete Zweifel an der Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses bestehen.<sup>440</sup>

215b Im Übrigen ist die Prüfungskompetenz des Registergerichts umstritten. So wird zum einen ein **eingeschränktes Prüfungsrecht** unter Hinweis auf § 9c Abs. 2 GmbHG angenommen.<sup>441</sup> Dabei wird mE verkannt, dass es sich bei § 9c Abs. 2 GmbHG um eine spezielle Norm des GmbH-Rechts handelt, welche das Gründungsverfahren beschleunigen soll und daher etwa auch bei der Satzungsänderung einer GmbH keine Anwendung findet.<sup>442</sup> Daher wird zutreffend davon ausgegangen, dass das Registergericht die inhaltliche Zulässigkeit **vollumfänglich** prüfen kann.

215c Wird eine **Neufassung der Satzung** angemeldet, so ist das Registergericht nicht darauf beschränkt, nur die geänderten Teile zu prüfen.<sup>443</sup> In diesem Fall können auch die unveränderten Regelungen, die bei der Voreintragung nicht beanstandet wurden, nunmehr auf ihre inhaltliche Zulässigkeit überprüft und ggf. als unzulässig zurückgewiesen werden.<sup>444</sup> Wenn die Satzung nicht insgesamt neu gefasst wurde, sondern nur einzelne Bestimmungen geändert wurden und daher eine Satzungsänderung angemeldet wurde, so ist das Gericht aber auf die Prüfung der angemeldeten Satzungsänderung beschränkt.<sup>445</sup> Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit einzelner Satzungsbestimmungen ist wegen des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf autonome Gestaltung der inneren Angelegenheiten ausgeschlossen.<sup>446</sup>

## 216 Formulierungsbeispiel: Anmeldung einer Satzungsänderung



An das Amtsgericht \*\*\*

– Vereinsregister –

**Betrifft:** \*\*\* e.V., VR-Nr. \*\*\*

**Hier:** Satzungsänderung

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

Die Mitgliederversammlung vom \*\*\* hat folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ \*\*\* der Satzung \*\*\* [Name] wurde geändert und lautet künftig wie folgt: \*\*\*

Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Wir überreichen in der Anlage:

- Abschrift des Protokolls der Versammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen wurde
- Vollständiger Wortlaut der neuen Satzung mit der Versicherung, dass iSd § 71 Abs. 1 S. 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Die Unterzeichner bevollmächtigen die Angestellten des beglaubigenden Notars, welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird, je einzeln und befreit von den

<sup>440</sup> *Krafka* RegisterR.-HdB Rn. 2189.

<sup>441</sup> MüKoBGB/*Leuschner* BGB § 60 Rn. 5; *Staudinger/Schwennicke* BGB § 60 Rn. 8.

<sup>442</sup> BayObLG MittBayNot 2002, 201.

<sup>443</sup> KG NZG 2020, 1113 (1115).

<sup>444</sup> BayObLG WM 1976, 281; OLG Nürnberg NJW 2016, 153.

<sup>445</sup> BayObLG Rpfleger 1997, 167; *Sauter/Schweyer/Waldner* Eingetragener Verein Rn. 141; nach aA ist auch in diesem Fall eine umfassende Prüfung der Satzung vorzunehmen, so BeckOK BGB/*Schöpflin* BGB § 71 Rn. 7; *Staudinger/Schwennicke* BGB § 71 Rn. 22. Offen gelassen OLG Düsseldorf BeckRS 2020, 21113.

<sup>446</sup> KG NZG 2020, 1113 (1115); OLG Hamm NJW-RR 1994, 119.